

Welche rechtlichen Aspekte, insb. Haftungsfragen, müssen berücksichtigt werden, um private Räume potenziell für eine öffentliche Nutzung zugänglich zu machen und (halb-)öffentliche Gebäude (z.B. Schulen) für eine Mehrfachnutzung zu öffnen?

Klimafitte Grün- und Freiräume — Thema 6.2: Verteilungsgerechtigkeit und Zugänglichkeit von Grünräumen · Status: drafted · Quellen: 3 · Bewertet: 2026-07-16 · Modell: claude-opus-4-8@prompts/synthesis.v2.md

KI-Eignungs-Score: **NIEDRIG**

Die Frage ist primär rechtlich-normativ: Welche rechtlichen Aspekte und Haftungsfragen bei der Öffnung privater Räume und der Mehrfachnutzung (halb-)öffentlicher Gebäude zu berücksichtigen sind, beantwortet juristische und vertragliche Analyse, nicht ein KI-Verfahren. Die für einen KI-Einsatz nötigen strukturierten Vertrags-/Normdaten sind fragmentiert und nicht ML-trainingsreif; das RIS liefert Normtexte, aber keine aufgabenspezifische Datenbasis (D1=1). Ein KI-Aufgabentyp ist denkbar — LLM-gestützte Erstellung und Prüfung von Haftungs-Delegations- und Nutzungsvereinbarungs-Klauseln (Generation/Pattern-Recognition) —, sein Mehrwert gegenüber juristischer Expertise ist aber unklar und marginal (D2=1). In dieser Rechts-Domäne ist der LLM-gestützte Klausel-Abgleich experimentell (D3=1). Der Kern-Use-Case nutzt Vertragstext, keine personenbezogenen Daten — Standard-Compliance genügt (D4=2). Sum=5 ergibt low ohne aktive Override; KI bleibt marginal-unterstützend. EU-AI-Act Annex III ist nicht einschlägig; dies ist keine Rechtsberatung, sondern eine Beschreibung des Regelungsrahmens.

Anwendungsfälle:

- Marginal-unterstützend: LLM-gestützter Entwurf und Abgleich von Haftungs-Delegations- und Nutzungsvereinbarungs-Klauseln gegen den Rahmen des § 1319a ABGB, als Vorbereitung für die anwaltliche Einzelfallprüfung — nicht als Ersatz juristischer Beurteilung.

Methodische Grundlagen

- **Datenbanken:** RIS — Rechtsinformationssystem des Bundes (ABGB, konsolidiertes Bundesrecht), Wien-OGD (data.wien.gv.at), Crossref, ScienceDirect (Cities), Nature Portfolio (npj Urban Sustainability)
- **Suchstrings:** „§ 1319a ABGB Wegehalterhaftung Verkehrssicherungspflicht“, „liability opening private space public use“, „schoolyard multiple use access governance liability“, „temporary use vacant land ownership liability rights“
- **Datum:** 1811-06-01 (ABGB-Stammfassung, § 1319a i.d.g.F.) — 2026-07-16 | **Letzter Suchlauf:** 2026-07-16
- **Einschluss:** österreichische Tier-1-Rechtsquelle (RIS) für Haftungsaussagen; methodisch übertragbare Governance-Literatur; peer-reviewed oder institutionell; DE/EN; verifizierter Volltext
- **Ausschluss:** quarantänierte Katalogeinträge; nicht-österreichische Haftungsnormen als Rechtsanker; reine Pressemeldungen ohne Methodik
- **Gesichtete Treffer:** 19 **Aufgenommene Quellen:** 3

Stand der Forschung

Der maßgebliche österreichische Haftungsrahmen für die Öffnung von Flächen ist die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB: Wer für den Zustand eines „Weges“ verantwortlich ist, haftet für Schäden aus dessen mangelhaftem Zustand nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz — ein gegenüber der allgemeinen Verschuldenshaftung privilegierter, aber nicht

ausgeschlossener Maßstab [[1811-abgb-wegehalterhaftung]]. Der Weg-Begriff ist weit und erfasst der Allgemeinheit oder einem eingeschränkten Kreis offenstehende Flächen samt Anlagen (Plätze, Parkflächen, Grünanlagen); er greift damit genau bei geöffneten privaten oder (halb-)öffentlichen Flächen. Eine Haftungs-Delegation ist möglich, aber voraussetzungs-voll: Ohne präzise vertragliche Übertragung der Verkehrssicherungs- und Erhaltungspflichten bleibt die öffnende Eigentümerin — Stadt, Schule oder privat — mitverantwortlich [[1811-abgb-wegehalterhaftung]]. Über den gesetzlichen Rahmen hinaus rahmt die Planungsliteratur die Öffnung als Governance-Aufgabe: Erfolg und Verstetigung temporärer Nutzungen hängen an geklärten Eigentums-, Haftungs- und Zugangsregeln (*medium confidence; limited evidence, high agreement*) [[2014-nemeth-temporary-vacant-land]], und die Öffnung (halb-)öffentlicher Gebäude wie Schulen erfordert eine ausgehandelte Zugangs- und Nutzungsordnung zwischen Schul- und Nachbarschafts-Nutzung [[2025-blanc-schoolyard-greening-nbs]].

Forschungslücken

Es fehlt eine Wien-spezifische empirische oder rechtsdogmatische Aufarbeitung, wie § 1319a ABGB bei geöffneten Schulhöfen, privaten Höfen und Vereinsflächen konkret wirkt. In den aufgenommenen Quellen findet sich kein evaluiertes Wiener Muster für die vertragliche Delegation der Verkehrssicherungspflicht und kein dokumentiertes Zusammenspiel von § 1319a ABGB mit Versicherungsschutz, schulrechtlichen Aufsichtspflichten und landesrechtlichen Sondernormen. Die beiden ergänzenden Quellen sind konzeptuell und nicht auf das österreichische Haftungsrecht bezogen: Sie benennen Eigentums- und Haftungs-Spannungen als Governance-Frage [[2014-nemeth-temporary-vacant-land]] und die Aushandlung der Mehrfachnutzung [[2025-blanc-schoolyard-greening-nbs]], liefern aber keine Rechtsanalyse. Offen bleibt damit ein belegter Wiener Pilot, der Haftungs- und Vertragsarrangements für private-zu-öffentlich-Öffnungen dokumentiert und evaluiert.

Trends & Entwicklungen

Im Horizont 2026–2030 wächst das Interesse an der Mehrfachnutzung (halb-)öffentlicher Gebäude — allen voran die Öffnung von Schulhöfen außerhalb der Unterrichtszeit (*medium confidence; limited evidence, medium agreement*) [[2025-blanc-schoolyard-greening-nbs]]. Damit rückt die Frage der Haftungs-Delegation von einer abstrakten in eine operativ dringliche: Je mehr Flächen tatsächlich geöffnet werden, desto stärker entscheidet die saubere vertragliche Übertragung der Verkehrssicherungspflicht über die Umsetzbarkeit, weil die Halterverantwortung sonst bei der öffnenden Eigentümerin verbleibt [[1811-abgb-wegehalterhaftung]]. Governance- und Vertrags-Vorlagen (Nutzungsvereinbarungen, Zugangsregeln, Haftungs- und Versicherungs-Klauseln) etablieren sich zunehmend als die eigentliche Ermöglichungs-Bedingung solcher Öffnungen [[2014-nemeth-temporary-vacant-land]].

KI-Eignungs-Bewertung

Die KI-Eignung ist gering. Die Frage ist rechtlich-normativ: Welche Haftungs- und sonstigen rechtlichen Aspekte bei der Öffnung privater Räume und der Mehrfachnutzung (halb-)öffentlicher Gebäude zu berücksichtigen sind, beantwortet juristische und vertragliche Analyse, nicht ein Algorithmus. Ein plausibler, aber marginaler und rein unterstützender KI-Beitrag ist die textbezogene Aufgabe (Generation und Pattern-Recognition): LLM-gestützt lassen sich Haftungs-Delegations- und Nutzungsvereinbarungs-Klauseln entwerfen und gegen den Rahmen des § 1319a ABGB abgleichen — als Vorbereitung, nicht als Ersatz der anwaltlichen Einzelfallprüfung [[1811-abgb-wegehalterhaftung]]. Der Mehrwert gegenüber juristischer Expertise bleibt unklar, und der LLM-gestützte Klausel-Abgleich ist in dieser Domäne experimentell (*low confidence; limited evidence, medium agreement*). Der Kern-Use-Case nutzt Vertragstext, keine personenbezogenen Daten; ein Hochrisiko-Tatbestand nach EU-AI-Act Annex III ist nicht erkennbar. Dieser Brief beschreibt den Regelungsrahmen und den Forschungsstand und ist keine Rechtsberatung.

Methodische Einschränkungen

1. **Single-Screener-Recherche** durch Bernhard Götzendorfer mit KI-Assistenz (Claude Opus 4.8, 1M context); keine unabhängige Zweitsichtung. 2. **Suchsprache DE/EN** — Literatur in weiteren EU-Sprachen kann fehlen; die maßgebliche Rechtsquelle ist deutschsprachig (RIS). 3. **Stand der Recherche: 2026-07-16** — spätere Rechts- und Praxisstände gehören in neue Brief-Versionen; für dieses Rechtsfeld wird ein jährliches Re-Screening empfohlen. 4. **Keine formale Critical Appraisal** nach GRADE oder ROBINS-I; Qualität wurde über Tier-1-Rechtsquelle (RIS), Peer-Review und institutionelle Herkunft eingeordnet. 5. **Rechts- und Evidenzgrenze:** Haftungsaussagen sind ausschließlich aus § 1319a ABGB (RIS, AT-Bund) abgeleitet; landesrechtliche (Wien) und schulrechtliche Sondernormen, Versicherungs- und Einzelfallfragen sind nicht erfasst. Dieser Brief ist keine Rechtsberatung, sondern beschreibt Regelungsrahmen und Forschungsstand; eine anwaltliche Einzelfallprüfung bleibt nötig.

Quellen

1811-abgb-wegehalterhaftung — Republik Österreich, Bundesgesetzgeber (1811). § 1319a ABGB — Haftung des Wegehalters (Wegehalterhaftung), Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, tagesaktuelle Fassung. *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) / RIS — Rechtsinformationssystem des Bundes*. [GOLD] URL: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Paragraf=1319a>

2014-nemeth-temporary-vacant-land — Németh, Jeremy; Langhorst, Joern (2014). Rethinking urban transformation: Temporary uses for vacant land. *Cities*, Vol. 40, S. 143–150. [CLOSED] DOI: [10.1016/j.cities.2013.04.007](https://doi.org/10.1016/j.cities.2013.04.007)

2025-blanc-schoolyard-greening-nbs — Blanc, Nathalie; Clauzel, Céline; About, Cédissia; Riché, Anne-Laure; Gippet, Mélanie; Bortolamiol, Sarah (2025). Schoolyards greening for connecting people and nature: an example of nature-based solutions?. *npj Urban Sustainability*, Vol. 5. [HYBRID] DOI: [10.1038/s42949-025-00252-6](https://doi.org/10.1038/s42949-025-00252-6)

Wiener Forschende

- **John Handmer** [Forschungseinrichtung] — IIASA (Laxenburg)

ORCID: [0000-0002-6674-7946](https://orcid.org/0000-0002-6674-7946)

ORCID-Registry geprüft: keine Anstellung hinterlegt · abgerufen 13.08.2026

Profil: <https://orcid.org/0000-0002-6674-7946>

- **Thomas Thaler** [Forschungseinrichtung] — IIASA (Laxenburg)

ORCID: [0000-0003-3869-3722](https://orcid.org/0000-0003-3869-3722)

ORCID-Eintrag (Selbstauskunft): Anstellung International Institute for Applied Systems Analysis · Registry-Stand 02.2023 · abgerufen 13.08.2026

ORCID-Eintrag (Selbstauskunft): Anstellung University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna · Registry-Stand 04.2023 · abgerufen 13.08.2026

Profil: <https://orcid.org/0000-0003-3869-3722>

- **Jürgen Willems** [Hochschule] — Vienna University of Economics and Business

ORCID: [0000-0002-4439-3948](https://orcid.org/0000-0002-4439-3948)

ORCID-Eintrag (Selbstauskunft): Anstellung Wirtschaftsuniversität Wien · Registry-Stand 04.2021 · abgerufen 13.08.2026

ORCID-Eintrag (Eintrag der Institution): Anstellung Vienna University of Economics and Business · Registry-Stand 08.2024 · abgerufen 13.08.2026

Profil: <https://orcid.org/0000-0002-4439-3948>

Patenschaft

MA 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung, Transdisziplinäre urbane Themen

MA 22 Umweltschutz, Bereich Räumliche Entwicklung, Team Stadtklima und Hitze

MA 42 Wiener Stadtgärten, Stabsstelle Projektentwicklung & -steuerung

